

# Tarifblatt (NS-ET)



Der Einheitstarif (NS-ET) ist unser «Standard»-Tarif und gilt für alle Kunden, die auf Niederspannung angeschlossen sind und deren jährlicher Strombezug maximal 50 000 kWh beträgt.

## Tarifzuordnung

Kunden mit einem jährlichen Strombezug bis 50 000 kWh und einem geringeren Stromverbrauch in der Nacht werden standardmässig für die Netznutzung dem Einheitstarif (ET) zugeordnet. Die Netznutzung wird im ET über einen Grundpreis (CHF/Jahr) und einen zeitunabhängigen Tarif der bezogenen Strommenge (Rp./kWh) abgerechnet.

## Messung und Steuerung

Die Ausrüstung der Messstelle wird von der AEK festgelegt. Die Einschalt- und Aufheizzeiten von Boilern etc. werden unabhängig vom Tarif von der AEK festgelegt, wenn die Installation der Steuerung vor dem 01.01.2019 erfolgt ist. Anlagen hinter neuen Netzanschlüssen, die nach dem 01.01.2019 eingerichtet wurden, werden nicht von der AEK gesteuert.

## Tarifinformationen

Einheitstarif / Nutzung der Netzinfrastruktur	exkl. MWST	inkl. MWST
Grundpreis (CHF/Jahr)	114.00	122.78
Arbeitstarif (Rp./kWh)	6.90	7.43
Systemdienstleistungen Swissgrid (Rp./kWh)	0.16	0.17

## Abgaben

Gesetzliche Förderabgabe <sup>1</sup> (Rp./KWh)	2.30	2.48
Abgabe an die Gemeinde <sup>2</sup>	Typ 1 oder Typ 2	

<sup>1</sup> Die gesetzliche Förderabgabe wird über einen Netzzuschlag (gem. Art. 35 EnG) erhoben und gilt unter Vorbehalt allfälliger Änderungen durch den Gesetzgeber. In der Abgabe enthalten ist u.a. die Einspeisevergütung zur Förderung erneuerbarer Energien.

<sup>2</sup> siehe Anmerkungen unter «Anwendung der Netznutzung».

Bei den Preisen inkl. 7.7 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

## Anwendung der Netznutzung

- Der Einheitstarif findet Anwendung bei geringem Stromverbrauch in der Nacht (NT-Anteil < 50 % am Gesamtverbrauch, NT = Niedertarifzeit 21-7 Uhr).
- Die Abgabe an die Gemeinde wird pro Abgabestelle verrechnet. Deren Höhe und Bedingungen finden Sie auf der Gemeindeabgabeliste unter: [www.aek.ch/gemeindeabgabe](http://www.aek.ch/gemeindeabgabe)
- Bei Veränderung der Bezugsverhältnisse kann der Netzbetreiber Kunden in einen anderen Netznutzungstarif umteilen.

## Ergänzende Grundlagen

- Detaillierte und rechtsverbindliche Auskünfte finden Sie in den anwendbaren Reglementen, AGB und Bestimmungen der AEK Energie AG.
- Werkvorschriften (WV BE/JU/SO/SBB 2006) über die Erstellung elektrischer Hausinstallationen.
- Die AEK kann die Preise unter Berücksichtigung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben auch nach Veröffentlichung anpassen. Preisanpassungen bedürfen keiner Kündigung des Vertrages.

Die Preiselemente für die Energie finden Sie auf dem entsprechenden Produktblatt.

## Tarifwechsel

Ein Tarifwechsel vom Einheits- zum Doppeltarif ist der AEK bis 31.10. des Vorjahres mitzuteilen. Der Wechsel in den Doppeltarif kann den Umbau der Messstelle bedingen. Hierzu muss u.a. bei Mietverhältnissen das Einverständnis des Eigentümers vorliegen. Die Anpassungen der Hausinstallation gehen zu Lasten des Eigentümers.